

# Verantwortung wahrnehmen – Aufsicht gestalten

Jugendmedienschutz in Deutschland



## Inhalt

Warum Jugendmedienschutz? . . . . .	5
Die KJM und ihre Aufgaben . . . . .	6
Mitglieder der KJM . . . . .	8
Gefährdungspotenziale bei Medieninhalten . . . . .	11
Jugendschutz im Rundfunk . . . . .	13
Jugendschutz im Internet . . . . .	15
Onlinespiele. . . . .	16
Technischer Jugendmedienschutz. . . . .	19
Praxistipps für Eltern . . . . .	20
Glossar . . . . .	22
Impressum . . . . .	24

## Die KJM als Ansprechpartner

Ist Ihnen bei privaten Rundfunksendern oder im Internet ein für Kinder oder Jugendliche problematisches Angebot aufgefallen? Haben Sie Fragen zum Jugendmedienschutz? Dann kontaktieren Sie die KJM – online oder telefonisch: Auf unserer Homepage [www.kjm-online.de](http://www.kjm-online.de) können Sie sich über ein Kontaktformular bei uns melden. Oder Sie rufen einfach an: 030/2064690-51. Dann wird aus Ihrer Beobachtung vielleicht ein KJM-Prüffall.



**Andreas Fischer**

Vorsitzender der KJM

**Der Jugendmedienschutz gehört in Deutschland zu den höchsten Rechtsgütern** und ist im Grundgesetz geregelt. Kinder und Jugendliche vor potenziell schädlichen Medieneinflüssen zu schützen, hat somit eine ebenso große Bedeutung wie die Presse- oder die Meinungsfreiheit.

Für die Öffentlichkeit ist es allerdings nicht immer einfach, das komplexe System des Jugendmedienschutzes zu durchschauen. Die Zuständigkeiten sind historisch gewachsen und aus verfassungsrechtlichen Gründen zwischen Bundes- und Länderbehörden aufgeteilt. Auf Seiten der Länder ist insbesondere die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) als Organ der Landesmedienanstalten damit beauftragt: Sie wacht über die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV). Im Rahmen der Rundfunk- und Telemedienaufsicht prüft und bewertet die KJM mögliche Verstöße gegen den JMStV und beschließt entsprechende Maßnahmen. Die vorliegende Broschüre soll Sie über die Arbeit der KJM informieren und Ihnen einen Überblick über weitere, mit Fragen des Jugendmedienschutzes befasste Institutionen geben.

Außerdem finden sich darin wichtige Themen rund um den Jugendschutz im Rundfunk und im Internet sowie Praxistipps für Eltern.

Da eine Vielzahl von KJM-Prüffällen auf Nutzerbeschwerden zurückgeht, bitte ich Sie, sich mit Hinweisen auf problematische Medieninhalte an die KJM zu wenden. So können auch Sie Ihren Beitrag zum Jugendmedienschutz leisten.

## Warum Jugendmedienschutz?

Kinder und Jugendliche sollen ohne Beeinträchtigung eine eigene Identität ausbilden können und zu einer gesellschaftlich integrierten Persönlichkeit heranwachsen. Manche Einflüsse aus der Erwachsenenwelt, die noch nicht ihrem Entwicklungsstand entsprechen, können dabei negative Auswirkungen haben. Deshalb hat der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Deutschland Verfassungsrang.

Auch bei ihrer Mediennutzung müssen Heranwachsende vor negativen Einflüssen geschützt werden. Diese medialen Schonräume schafft der gesetzliche Jugendmedienschutz. In Deutschland basiert er auf dem Jugendschutzgesetz des Bundes (JuSchG) und dem „Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien“ (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag = JMStV).

**Der JMStV** fasst den privaten Rundfunk (vor allem das Fernsehen) und die Telemedien (vor allem das Internet und den Teletext im Fernsehen) unter dem Aufsichtsdach der KJM zusammen. Dadurch wird verhindert, dass gleiche Inhalte in verschiedenen Medien unterschiedlichen Regeln unterliegen.

**Das JuSchG** regelt den Jugendschutz für Medieninhalte auf Trägermedien, etwa auf Film-DVDs oder Videospielen. Jugendgefährdende Medien können indiziert werden. Das bedeutet, sie unterliegen Vertriebsbeschränkungen, damit sie nur Erwachsenen, nicht aber Kindern oder Jugendlichen zugänglich sind. Für Indizierungsverfahren ist die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) zuständig.



### Jugendschutz soll ...

- Gefahren möglichst gar nicht entstehen lassen.  
(= struktureller Jugendmedienschutz)
- über Gefahren aufklären und zu ihrer Bewältigung anleiten.  
(= erzieherischer Jugendmedienschutz/Medienpädagogik)
- den Umgang mit Gefahren regeln.  
(= gesetzlicher Jugendmedienschutz)



## Die KJM und ihre Aufgaben

Die KJM ist die zentrale Aufsichtsstelle für den Jugendschutz im privaten Rundfunk und den Telemedien. Ihre Aufgabe ist es, für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu sorgen, die im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) verankert sind.

Als Organ der Landesmedienanstalten prüft die KJM, ob Verstöße gegen diese Bestimmungen vorliegen und entscheidet über entsprechende Folgen für die Anbieter. Dabei wird die KJM grundsätzlich erst nach Ausstrahlung oder Verbreitung eines Angebots tätig. Diejenige Landesmedienanstalt, die den betreffenden Rundfunksender genehmigt hat oder in deren Bundesland der Telemedienanbieter sitzt, vollzieht die von der KJM beschlossenen Maßnahmen (Beanstandungen, Untersagungen, Bußgelder).

Neben der Prüfung von Rundfunksendungen und Internetangeboten gehören die Festlegung von Sendezeiten, die Prüfung und Genehmigung von Verschlüsselungs- und Vorsperrentechnik sowie die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen zu den Aufgaben der KJM.

Außerdem stellt sie Indizierungsanträge für Angebote im Internet und nimmt zu Indizierungsanträgen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) Stellung. Auch die Stärkung und Weiterentwicklung des im JMStV festgelegten Systems der regulierten Selbstregulierung gehört zu ihrem Kernauftrag: Der JMStV verfolgt damit das Ziel, die Eigenverantwortung der Anbieter zu stärken. Das heißt: Anerkannten Selbstkontrolleinrichtungen wird ein gesetzlich festgeschriebener Entscheidungsrahmen zugebilligt, den die KJM nur begrenzt überprüfen darf. Halten sich die Anbieter an die Vorgaben einer anerkannten Selbstkontrolleinrichtung, sind Sanktionen grundsätzlich nur möglich, wenn die Einrichtung ihren Beurteilungsspielraum überschreitet.

Die KJM prüft, ob Verstöße gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) vorliegen und entscheidet über Folgen für Anbieter.



### Regulierte Selbstregulierung

Das System der regulierten Selbstregulierung bedeutet in der Praxis, dass die Anbieter bei der Gestaltung ihres Angebots dafür verantwortlich sind, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen gewährleistet ist. Sie müssen vor der Verbreitung von Inhalten die mögliche entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Wirkung ihres Angebotes auf Kinder und Jugendliche in eigener Verantwortung prüfen und entsprechende Schutzmaßnahmen ergreifen. Zur Erfüllung ihrer Verantwortung können sich die Anbieter im Sinne einer „regulierten Selbstregulierung“ Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle anschließen.

#### Die KJM hat bisher vier Selbstkontroll-einrichtungen anerkannt:

- die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), deren Anerkennung auch für fernsehähnliche Inhalte in Telemedien gilt,
- die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia Diensteanbieter (FSM) für den Bereich der Telemedien,
- die FSK.online für den Bereich der Telemedien und
- die USK.online für den Bereich der Telemedien.

Die Gründung der KJM im Jahr 2003 hatte unter anderem eine enge Verzahnung der unterschiedlichen Jugendschutzinstitutionen zum Ziel. So arbeitet die KJM eng mit den Landesmedienanstalten und mit der BPjM zusammen. Die länderübergreifende Einrichtung [jugendschutz.net](https://www.jugendschutz.net) ist organisatorisch an die KJM angebunden und unterstützt sie bei ihren Aufgaben im Telemedienbereich.

Die KJM besteht aus zwölf Mitgliedern: aus sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier Mitgliedern, die von den Obersten Landesjugendbehörden für den Jugendschutz benannt und zwei Mitgliedern, die von der für den Jugendschutz zuständigen Obersten Bundesbehörde entsandt werden. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Mitglieder sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht an Weisungen gebunden.

## Mitglieder der KJM



**Andreas Fischer**  
Vorsitzender



**Renate Pepper**  
Stv. Vorsitzende



**Thomas Krüger**  
2. stv. Vorsitzender

### Direktoren der Landesmedienanstalten:

#### Jochen Fasco

Thüringer Landesmedienanstalt  
*Stellvertreter:* **Dr. Uwe Hornauer**  
Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern

#### Andreas Fischer

Niedersächsische Landesmedienanstalt  
*Stellvertreter:* **Thomas Fuchs**  
Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein

#### Martin Heine

Medienanstalt Sachsen-Anhalt  
*Stellvertreter:* **Michael Sagurna**  
Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk  
und neue Medien

#### Cornelia Holsten

Bremische Landesmedienanstalt  
*Stellvertreter:* **Dr. Gerd Bauer**  
Landesmedienanstalt Saarland

#### Thomas Langheinrich

Landesanstalt für Kommunikation  
Baden-Württemberg  
*Stellvertreter:* **Siegfried Schneider**  
Bayerische Landeszentrale für neue Medien

#### Renate Pepper

Landeszentrale für Medien und Kommunikation  
Rheinland-Pfalz  
*Stellvertreter:* **Dr. Jürgen Brautmeier**  
Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen

### Von der für den Jugendschutz zuständigen Obersten Bundesbehörde benannte Mitglieder:

#### Thomas Krüger

Bundeszentrale für politische Bildung  
*Stellvertreter:* N.N.

#### Elke Monssen-Engberding

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende  
Medien  
*Stellvertreterin:* **Petra Meier**  
Bundesprüfstelle für jugendgefährdende  
Medien

### Von den für den Jugendschutz zuständigen Obersten Landesbehörden benannte Mitglieder:

#### Sebastian Gutknecht

AG Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle  
NRW e.V.  
*Stellvertreter:* **Jan Lieven**  
AG Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle  
NRW e.V.

#### Folker Hönge

Oberste Landesjugendbehörde bei der  
Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft  
*Stellvertreterin:* **Prof. Dr. Petra Grimm**  
Hochschule der Medien

#### Sigmar Roll

Bayerisches Landessozialgericht, Schweinfurt  
*Stellvertreterin:* **Petra Müller**  
Institut für Film und Bild in Wissenschaft  
und Unterricht

#### Frauke Wiegmann

Jugendinformationszentrum Hamburg  
*Stellvertreterin:* **Bettina Keil-Rüther**  
Staatsanwaltschaft Erfurt

## Gefährdungspotenziale bei Medieninhalten

### Was sind eigentlich unzulässige Inhalte?

**Unzulässig (§ 4 JMStV) sind z. B. Inhalte, die ...**

- zum Rassenhass aufstacheln,
- Handlungen vorharmlosen, die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangen wurden,
- Gewalt-, Kinder-, Jugend- oder Tierpornografie zeigen,
- den Krieg verherrlichen,
- Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen,
- die Menschenwürde verletzen, etwa durch Verunglimpfung und Diskriminierung von Minderheiten, durch Degradierung von Personen zum Objekt oder Darstellung von Personen in einem Zustand, in dem sie ihre Handlungen nicht mehr steuern können.

### Was sind eigentlich entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte?

**Beeinträchtigend (§ 5 JMStV) sind Inhalte,** die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit

zu beeinträchtigen. Anbieter müssen dafür sorgen, „dass Kinder und Jugendliche der betroffenen Altersstufe sie üblicherweise nicht wahrnehmen“. (vgl. S. 19 und 20)

### Und was ist mit Werbung?

**Im JMStV gibt es auch Regelungen zum Jugendschutz in der Werbung (§ 6 JMStV). Werbung darf z. B. nicht...**

- direkte Kaufappelle an Minderjährige richten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen,
- das besondere Vertrauen ausnutzen, das Kinder oder Jugendliche zu Eltern, Lehrern oder anderen Vertrauenspersonen haben,
- Kinder und Jugendliche unmittelbar auffordern, ihre Eltern oder andere Menschen zum Kauf von beworbenen Waren oder Dienstleistungen zu bewegen.

Anhand der Gesetze beurteilen Jugendmedienschutz-Institutionen Medieninhalte auf ihr Gefährdungspotenzial. Die KJM entscheidet auf Basis des JMStV, ob TV- oder Internet-Angebote unzulässig oder entwicklungsbeeinträchtigend sind.

## Jugendschutz im Rundfunk

Jugendschutzverstöße im Fernsehen sind in der Regel weniger drastisch als im Internet, denn das Fernsehen ist vergleichsweise gut kontrolliert: Die Sender haben Jugendschutzbeauftragte und schließen sich mehrheitlich einer der Selbstkontrollen an. Außerdem ist die Zulassung von Anbietern an Auflagen geknüpft. Doch auch im Fernsehen – das nach wie vor Leitmedium für Kinder ist – gibt es viele für Heranwachsende problematische („entwicklungsbeeinträchtigende“) Inhalte.

**Bei entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten** wird anhand verschiedener Kriterien beurteilt, wie sie auf bestimmte Altersgruppen wirken. **Bei unzulässigen Angeboten** (vgl. S. 11), die im Fernsehen gar nicht laufen dürfen, wird dagegen nicht nach dem Alter differenziert. Die Verbreitung entwicklungsbeeinträchtigender Angebote kann man gut durch Zeitgrenzen regulieren. Das heißt: Je problematischer ein Inhalt für Kinder und Jugendliche ist, desto später muss er laufen. Die Zeitgrenzen (vgl. S. 20) werden von den Rundfunk-Anbietern in der Regel beachtet.

### Beurteilungskriterien für Entwicklungsbeeinträchtigung

#### Gewaltdarstellungen

- explizite und drastische Gewaltdarstellungen
- hohe Realitätsnähe
- negative Grundstimmung der Sendung
- Umfang der Gewaltaktionen
- hohes Spannungspotenzial der Sendung
- Kontext der Gewaltausübung: Identifikationsangebote durch gewaltausübende Personen
- verstärkende filmtechnische Gestaltung

#### Sexualdarstellungen

- Sexualdarstellungen, die nicht dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen entsprechen, wie außergewöhnliche Sexualpraktiken
- stereotype Geschlechterrollen mit diskriminierenden Verhaltensmustern
- Verknüpfung von Sexualität und Gewalt, insbesondere wenn Kinder und Jugendliche betroffen sind
- Verharmlosung oder Idealisierung von Prostitution

## Jugendschutz im Internet

Explizit statt angedeutet, brutal statt gewalthaltig, pornografisch statt sexualisiert: Die Jugendschutzverstöße im Internet gehen in Quantität und Qualität weit über das hinaus,

was im Fernsehen zu sehen ist. Gleichzeitig ist Jugendschutz im globalen und dynamischen Internet weitaus schwieriger durchzusetzen als im Fernsehen. Doch auch hier gibt es Erfolge.

### Global

Mit ihren Prüfverfahren kann die KJM nur gegen Anbieter mit Sitz in Deutschland tätig werden. Gegen Seitenbetreiber mit Sitz im Ausland kann die KJM jedoch einen Indizierungsantrag bei der BPjM stellen. Wird dem Indizierungsantrag entsprochen, hat das zur Folge, dass die Seite von Filterprogrammen mit BPjM-Modul als „indiziert“ erkannt und deshalb nicht als Treffer angezeigt wird. Das BPjM-Modul wird von den bekanntesten deutschen Suchmaschinen eingesetzt und sorgt so für mehr Sicherheit der Kinder beim Durchstöbern der grenzenlosen Internetinhalte.

### Dynamisch

Nach wie vor ist der größte Anteil an Jugendschutzverstößen, mit denen die KJM in der Praxis zu tun hat, der Pornografie zuzuordnen. Doch in Zeiten des Social Web vergrößert sich die Bandbreite der Problemlagen. Hinzugekommen sind beispielsweise Prüffälle aus jugendaffinen Plattformen und Foren, die das Ansehen, Hochladen, Bewerten und Kommentieren von Videos oder Fotos möglich machen. Inhalte, die hochdynamisch sind und deshalb nur schwer kontrolliert werden können.

### Regeln für das Internet?

Gern wird argumentiert, man könne den Jugendschutz abschaffen, weil ohnehin gegen ihn verstoßen wird. Gleichzeitig fordert jedoch niemand die Straßenverkehrsordnung abzuschaffen, obwohl es in dem Bereich unzählige Delikte gibt. Für den Abenteuerspielplatz Internet sind Gesetze deshalb ebenso wichtig wie im Straßenverkehr.

### Anders als traditionelle Medien: Charakteristika des Mitmachnetzes

- Es gibt keinen Gatekeeper – im Netz findet man alles, was in traditionellen Medien aufgrund redaktioneller Richtlinien ausgeblendet wird.
- Es gibt keine Kontextualisierung – eine Einbindung oder Einordnung der Bilder in größere Zusammenhänge findet nur selten statt.
- Es gibt kein Ende – das Netz vergisst nichts.
- Es gibt keine Tabus – auf gesellschaftlichen Strukturen und gemeinsamen Normen basierende Hemmschwellen werden im Internet häufig überschritten.



## KJM-Prüfkriterien für Onlinespiele

Seit 2011 gibt es eigene KJM-Prüfkriterien für die jugendschutzrechtliche Bewertung von Onlinespielen. Sie greifen die Spezifika von Onlinespielen auf. Denn hier sind nicht nur die klassischen inhaltlichen Beurteilungskriterien wie Gewalt, Sexualität oder Menschenwürde relevant. Auch und gerade Themen wie Abhängigkeitspotentiale, Kommunikationsfeatures oder auch Bezahlmodelle müssen bei der jugendschutzrechtlichen Bewertung beachtet werden.

## Onlinespiele

Onlinespiele sind seit einigen Jahren auf Erfolgskurs: Sie sind häufig günstiger als Konsolenspiele, müssen in der Regel nicht installiert werden, sind geräteunabhängig und können somit fast überall und jederzeit gespielt werden. Neben all den Vorteilen gibt es aber auch Risiken, die den Jugendmedienschutz im Allgemeinen und die KJM im Speziellen vor Herausforderungen stellen. Denn nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) ist die KJM auch für die Aufsicht über Onlinespiele zuständig.

Für Onlinespiele gelten die gleichen Regeln wie für alle anderen Internetinhalte: So schreibt der gesetzliche Jugendschutz bei problematischen Inhalten technische Zugangskontrollen vor. Weil die Inhalte von Onlinespielen aber hochdynamisch und ihr Gefahrenpotenzial sehr komplex ist, sind bei Onlinespielen auch andere Formen der Kontrolle wichtig und wünschenswert, um junge Nutzer effektiv zu schützen. Darunter fallen zum Beispiel präventive Maßnahmen von Anbieterseite. So können das altersdifferenzierte Labeln von Inhalten durch

die Anbieter sowie die Verwendung von freiwilligen Alterskennzeichen – beispielsweise über Freiwillige Selbstkontrollenrichtungen – einiges bewirken. Außerdem müssen weitere Regulierungsinstrumentarien wie der Verbraucherschutz, der Datenschutz, aber auch Werbebestimmungen auf die aktuellen Problemlagen reagieren. Nur so können Kinder und Jugendliche die Potenziale der virtuellen Spiele nutzen, ohne durch ihre Risiken beeinträchtigt zu werden.



**Kinder und Jugendliche sollen die Potenziale von Onlinespielen nutzen können, ohne durch ihre Risiken beeinträchtigt zu werden.**



## Technischer Jugendmedienschutz

### Geschlossene Benutzergruppen

Anbieter bestimmter unzulässiger Inhalte können sich gesetzeskonform verhalten, indem sie ihren Angeboten Altersverifikationssysteme (= geschlossene Benutzergruppen) vorschalten. Die KJM hat frühzeitig Eckwerte für die Umsetzung in der Praxis definiert und bisher etwa 40 verschiedene Konzepte für geschlossene Benutzergruppen positiv bewertet.

Seitdem etablieren sich geschlossene Benutzergruppen in Deutschland. Dadurch wurde bereits eine spürbare Verbesserung für den Jugendmedienschutz in bestimmten Bereichen erreicht: beispielsweise ist die frei zugängliche Verbreitung von deutschen Pornografiseiten deutlich zurückgegangen.

### Jugendschutzprogramme

Anbieter „nur“ entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte können den Jugendschutz-Regelungen durch Zeitgrenzen, das Vorschalten technischer Mittel oder dem Programmieren ihres Angebots für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm ([www.kjm-online.de/jugendschutzprogramme](http://www.kjm-online.de/jugendschutzprogramme)) gerecht werden. Auch wenn diese Programme noch nicht perfekt sind, sind sie ein Schritt in die richtige

Richtung. Was bleibt, ist die Herausforderung, Jugendschutzprogramme gemäß dem aktuellsten Stand der Technik stetig weiterzuentwickeln und sie bei den Nutzern bekannter zu machen. Wichtig ist dabei allerdings: Auch ein installiertes Jugendschutzprogramm ist kein Ersatz dafür, dass Eltern oder Erzieher Kinder beim Surfen im Netz begleiten.

### Jugendschutz und Medienpädagogik – zwei Seiten einer Medaille

Gerade im Internet gibt es gewaltverharmlosende und -verherrlichende, politisch extremistische und pornografische Angebote, die Kinder und Jugendliche, so medienkompetent sie auch sein mögen, nicht verkraften können. Dennoch ist Medienpädagogik im Zeitalter des Internets wichtiger denn je. Aber sie ist keine Alternative, sondern eine Ergänzung zum Jugendschutz.

Nicht zuletzt, weil die Medienpädagogik auf alle Kinder und Jugendlichen, aber auch Erwachsene und vor allem Erziehende, zielt. Der Jugendmedienschutz dagegen hat in erster Linie ein Auge auf diejenigen Heranwachsenden, die nicht zu Hause beim Medienkonsum begleitet und unterstützt werden. Nötig ist die intensive Koordination und Kooperation beider Bereiche.



**Achtung:** Man muss damit rechnen, dass auch vor 20 Uhr für kleine Kinder ungeeignete Sendungen gezeigt werden!



## Praxistipps für Eltern

### Was Eltern beim Medienkonsum ihrer Kinder beachten sollten

#### **Sendezeiten**

Was darf mein Kind anschauen?

Wichtige Anhaltspunkte für diese Entscheidung geben die Sendezeitgrenzen:

- ohne Altersbeschränkung: keine Sendezeitbegrenzung
- ab 12 Jahren: Ausstrahlung ab 20.00 Uhr (Empfehlung)

- ab 16 Jahren: Ausstrahlung ab 22.00 Uhr (feste Grenze)
- ab 18 Jahren: Ausstrahlung ab 23.00 Uhr (feste Grenze)

#### **Trailer im Nachmittagsprogramm**

Tagsüber gibt es im Fernsehen manchmal kurze Spots, die für Filme im Abendprogramm werben und oft für jüngere Kinder problematisch sind.

#### **Vielfältige Programme, vielfältige Gefahren**

Ganz egal, ob Unterhaltung, Nachrichten, Sport oder Musik – in jedem Programm können Inhalte gegen Jugendschutz-Bestimmungen verstoßen.

#### **Filterprogramme für das Internet**

Filtersoftware unterstützt Eltern dabei, für ihre Kinder je nach Altersstufe geeignete Internetangebote freizuschalten und das Risiko zu reduzieren, auf ungeeignete Inhalte zu stoßen.

Die KJM hat bisher einige Jugendschutzprogramme unter Auflagen anerkannt – ein Signal dafür, dass sie noch Defizite haben. Die Programme sind deshalb zwar eine Hilfe für die elterliche Aufsicht, aber kein Ersatz dafür, Kinder bei der Internetnutzung zu begleiten. Weitere Informationen zu den anerkannten Jugendschutzprogrammen finden Sie auf unserer Webseite: [www.kjm-online.de/jugendschutzprogramme](http://www.kjm-online.de/jugendschutzprogramme).

## Glossar

**Altersfreigaben** Viele kennen die Alterskennzeichen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK): Diese Altersfreigaben werden für Filme oder Computerspiele auf Trägermedien nach den Vorgaben des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vergeben und regulieren deren Abgabe an bzw. den Zugang für Kinder und Jugendliche. Die FSK-Freigaben bilden die Grundlage für die Festlegung der Sendezeitgrenzen im Fernsehen (vgl. S. 20).

**Altersverifikationssystem (AVS)** Ein AVS ist eine Zugangshürde für geschlossene Benutzergruppen im Internet, zu der nur Erwachsene Zugang haben dürfen. AVS müssen nach den Eckwerten der KJM die Volljährigkeit des Internetnutzers verlässlich überprüfen: Erstens durch eine Volljährigkeitsprüfung, die über persönlichen Kontakt erfolgen muss, zweitens durch eine Authentifizierung beim einzelnen Nutzungsvorgang. So soll das Risiko vermindert werden, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu jugendgefährdenden Inhalten haben. Die KJM bewertet Altersverifikationssysteme für geschlossene Benutzergruppen auf Antrag der jeweiligen Anbieter positiv, sofern sie das erforderliche Schutzniveau erfüllen.

### Entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte

Damit sind Inhalte gemeint, die noch nicht als jugendgefährdend bewertet werden, aber die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten beeinträchtigen können. Beeinträchtigungen können je nach Altersstufe z. B. durch Gewaltdarstellungen, ungeeignete sexuelle oder sozialetisch desorientierende Inhalte ausgelöst werden. Anbieter müssen durch technische Mittel oder Zeitgrenzen dafür sorgen, dass Kinder oder Jugendliche die Angebote üblicherweise nicht wahrnehmen können.

**Indizierung** Auf der Liste jugendgefährdender Medien („Index“) stehen Schriften, Filme, Computerspiele oder Internetseiten, von denen eine Jugendgefährdung ausgeht. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende oder zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medieninhalte. Inhalte des Index dürfen nicht in die Hände Minderjähriger gelangen und unterliegen Handels- und Werbebeschränkungen.

**Jugendgefährdende Angebote** Dies sind bestimmte unzulässige Inhalte, die ausschließlich in Telemedien und dort nur innerhalb einer geschlossenen Benutzergruppe verbreitet werden dürfen. Dazu zählen beispielsweise pornografische Angebote. Im Rundfunk dürfen diese Inhalte überhaupt nicht ausgestrahlt werden.

**Jugendschutzprogramm** Ein Jugendschutzprogramm ist eine Software – also ein technisches Mittel, das Eltern oder andere Erziehungsberechtigte zu Jugendschutzzwecken auf einem Computer installieren können. Der Grundanspruch an die Filter ist es dabei, so viele für Kinder und Jugendliche problematische Angebote wie möglich herauszufiltern, aber so wenig wie möglich Inhalte zu blocken, die aus Jugendschutzsicht unproblematisch oder nicht relevant sind. Für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen ist die KJM zuständig.

**Landesmedienanstalten** Sie sind die Aufsichtsinstanzen für den privaten Rundfunk in Deutschland. Als Einrichtungen des öffentlichen Rechts sind sie staatsunabhängig. In grundsätzlichen, länderübergreifenden Angelegenheiten arbeiten die 14 Landesmedienanstalten zusammen. Zu ihren Aufgaben gehören die Lizenzierung von privaten Rundfunkveranstaltern, die Programmaufsicht und -kontrolle, aber auch die Durchführung von Forschungsprojekten und die Medienkompetenzförderung. Auch für Telemedien – insbesondere für das Internet – gibt es gesetzliche Bestimmungen, etwa im Bereich des Jugendmedienschutzes, deren Einhaltung die Landesmedienanstalten zu prüfen haben. Die KJM ist ein Organ der Landesmedienanstalten.

**Pornografie** Der Bundesgerichtshof (BGH) definiert Pornografie als eine Darstellung, die „unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher, anreißerischer Weise in den Vordergrund rückt und ihre Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt“. Unterschieden wird zwischen „harter“, strafbarer Pornografie als Oberbegriff für Kinder-, Tier- und Gewaltpornografie und „einfacher“ Pornografie, die sich – soweit sie nicht an Minderjährige gelangt – unterhalb der strafrechtlich relevanten Schwelle bewegt. Im Gegensatz zum Rundfunk ist im Internet die Verbreitung einfacher Pornografie in geschlossenen Benutzergruppen zulässig.

**Telemedien** Der Begriff Telemedien bezeichnet an die Allgemeinheit gerichtete Dienste, z. B. den Teletext im Fernsehen und Internetinhalte, die der Nutzer individuell abrufen kann. Von Telemedien grenzt der Gesetzgeber Rundfunk (z. B. Fernsehen) und Trägermedien (z. B. DVDs) ab.

# Impressum

## Herausgeber

**Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)**

die medienanstalten – ALM GbR

Gemeinsame Geschäftsstelle

Friedrichstraße 60

10117 Berlin

Tel: +49 30 206 46 90 0

Fax: +49 30 206 46 90 99

E-Mail: [kjm@die-medienanstalten.de](mailto:kjm@die-medienanstalten.de)

[www.kjm-online.de](http://www.kjm-online.de)

## Verantwortlich

Isabell Rausch-Jarolimek

## Redaktion

Lisa Keimburg

## Copyright © 2015 by

die medienanstalten – ALM GbR

## Gestaltung

Rosendahl Berlin

## Druck

trigger.medien.gmbh, Berlin

## Fotonachweis

© gettyimages: PhotoAlto/Ale Ventura Pixel

© fotolia: Monkey Business, esthermm, Alena Ozerova,

Halfpoint, bramgino, MNStudio

Diese Publikation wurde klimaneutral auf FSC®-zertifiziertem Recyclingpapier (FSC®-C108577) gedruckt.

Januar 2016